



Alkohol-, Drogen-; Medikamenten-Problematik Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel

St.Gallen, 24. Oktober 2019

Michael Greter

Stv. Leiter Abteilung Administrativmassnahmen / Fachleiter

«Was sind die Aufgaben des Strassenverkehrsamtes und wie setzt das Strassenverkehrsamt die Auflagenempfehlungen um?»



Themen

1. Aufgaben unserer Abteilung (Administrativmassnahmen des StVA SG)
2. gesetzliches Handeln (Rechtsordnung / Gerichtspraxis)
3. «Wie setzt das StVA SG die Auflagenempfehlungen um?»



Die Aufgaben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons St.Gallen hinsichtlich Administrativmassnahmen:



Aufgaben des StVA SG

- das Treffen Anordnungen
- nicht fahrgeeignete Fahrzeugführerinnen und Führer vom Strassenverkehr fernhalten
- verkehrsgefährdende Fahrzeugführerinnen und Führer zu verbessern



Unser Ziel ??

Das Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit.



Mögliche auszusprechende Massnahme:

- a) Entzug des Lernfahr-/Führerausweises
- b) Aberkennung des ausländ. Führerausweises
- c) Fahrverbot auf schweizerischem Gebiet
- d) Verweigerung des Lernfahr-/Führerausweises
- e) Verwarnung
- f) Verkehrsunterricht



Mögliche auszusprechende Massnahme:

- g) Anordnungen zur Überprüfung der Fahreignung**
(verkehrsmedizinische Untersuchung, verkehrspsychologische Untersuchung, Anordnung einer neuen Führerprüfung oder einer Kontrollfahrt)

- h) Auflagen zur Aufrechterhaltung der Fahreignung**
(Alkoholabstinenz, Alkoholfahrabstinenz, Drogenabstinenz, medizinische Auflagen aller Art)



Gesetzliches Handeln

Gesetzliches Handeln



Gesetzliches Handeln

«Amtliches Handeln (Amtspflicht) hat **stets** auf einer gesetzlichen Grundlage zu beruhen (BGE 111 II 54).»



Gesetzliches Handeln

- jeder staatliche Eingriff in die Rechte eines Betroffenen darf einer Grundlage auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
- im Verwaltungsrecht wird dies als Grundsatz der Gesetzmässigkeit bezeichnet



Gesetzliches Handeln

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG)

Ein Fahrzeuglenker muss über Fahreignung **und** Fahrkompetenz verfügen (Art. 14 Abs. 1 SVG).

über «Fahrkompetenz» verfügt wer:

- Verkehrsregeln kennt
- Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann (Art. 14 Abs. 3 SVG)

unter dem Begriff «Fahreignung»

werden körperliche + geistige Voraussetzungen umschrieben die benötigt werden um ein Fahrzeug sicher lenken zu können (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG)



Gesetzliches Handeln

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG)

Führerausweise **sind zu entziehen**, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung **nicht oder nicht mehr bestehen** (Art. 16 Abs. 1 SVG).



Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG)

Der Führerausweis wird einer Person **nicht erteilt** oder auf **unbestimmte Zeit entzogen**, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen.

((Art. 14 Abs. 2 lit. b und Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG) auch bei medizinischen und psychischen Gründen; Botschaft zur Änderung des SVG vom 31. März 1999, in: BBl 199 S. 4491)



Abklärungspflicht gemäss VZV

Da die Fahreignung grundsätzlich dauernd vorliegen muss, ... (BGE 133 II 384 E. 3.1).

... sind bei bestehen **Zweifel an der Fahreignung** eines Fahrzeugführers verkehrsmedizinische oder verkehrspsychologische Abklärungen vorzunehmen (Art. 28a der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51; abgekürzt VZV).



Willen des Gesetz-/Verordnungsgeber vs. Gerichtspraxis

Auch wenn der Wortlaut aus Gesetz und Verordnung klar erscheinen mag ist die geltende Gerichtspraxis der Kantonalen Instanzen und Praxis des Bundesgerichts stets zu berücksichtigen.

«Was heisst das?»



Willen des Gesetz-/Verordnungsgeber vs. Gerichtspraxis

Bestimmungen wonach eine Überschreitung der allgemein geltenden Geschwindigkeit von 35 km/h auf der Autobahn (nach Abzug der techn. bedingten Sicherheitsmarge)

- **strafrechtlich eine grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG und**
- **in unserem Administrativmassnahmeverfahren eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c SVG darstellt**

finden wir im Strassenverkehrsrecht nicht!

(Bundes-)Gerichtspraxis !!



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Nach Eingang eines Gutachtens ist durch unser Amt zu prüfen ob das entsprechende Gutachten:

- a) schlüssig erscheint
- b) nachvollziehbar begründet wurde
- c) widerspruchsfrei ist
- d) keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit bestehen



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Einem ärztlichen Gutachten kann ***Beweiswert*** beigemessen werden, wenn dieses die zuvor genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt.

(BGE 123 V 331 E. 1c)



Entscheidend für Beweiswert des Gutachtens:

- ob dieses auf umfassende verkehrsmed. Abklärung beruht
- dies in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben wurde
- die Beurteilung der med. Zusammenhänge und der med. Situation einleuchten
- ob Schlussfolgerungen der sachverständigen Person auf ***schlüssigen, nachvollziehbaren*** und ***in sich geschlossenen Begründung*** beruhen

(vgl. BGer 1C_7/2017 vom 10. Mai 2017 E. 3.5).



Verbots der willkürlichen Beweiswürdigung :

Ein Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise kann gegen das aus Art. 9 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) abgeleitete «verbotswillkürlicher Beweiswürdigung» verstossen.

(vgl. BGer 1C_101/2015 vom 8. Juli 2015 E. 4.3).



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Bindungsgebot:

Unser Amt und die Gerichte sind an Gutachten sachverständiger Stellen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gebunden, soweit Fachfragen betroffen sind und keine triftigen Gründe für eine abweichende Würdigung sprechen .

(vgl. BGer 1C_147/2018 vom 5. Oktober 2018 E. 5.1).



Verständlichkeit der Gutachten:

Gemäss Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen IV-2015/15, vom 25. Mai 2015, E. 2e (nachzulesen unter www.gerichte.sg.ch), dürfen keine Massnahmen verfügt werden wenn entsprechende Gutachten für Laien nicht nachvollziehbar begründet sind.



Fahreignung gegeben?

«... ja nein ?????»



Fahreignung gegeben?

«.... *nein*»

- ist die Fahreignung **nicht gegeben** so wird ein Sicherungsentzug durch unser Amt angeordnet
- in der entsprechenden Entzugsverfügung müssen die Bedingungen zum Wiedererlangen des Führerausweises genannt sein (Wiedererteilungsbedingungen)
- die betroffene Person hat nachzuweisen, dass die die Fahreignungsproblematik behoben ist



Fahreignung gegeben?

«... *ja* »

- eigentlich wäre die Fahreignung **nicht** gegeben **aber...**
- die Fahreignung wird durch den Gutachter befürwortet unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Person empfohlene Auflagen einhalten kann



Ansprüche an Auflagen

- Auflagen müssen auf die konkreten Umstände angepasst und verhältnismässig sein (vgl. BGE 125 II 289 E.2b).
- Auflagen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen, d.h. geeignet und zwecks Überwachung der Fahreignung notwendig sowie für den Betroffenen zumutbar sein
- müssen erfüllt und kontrolliert werden können

Entsprechen Auflagen **nicht** diesen Vorgaben dürfen solche **nicht** verfügt werden (vgl. VRKE IV-2017/142 vom 31.05.2018 E. 2c).



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Der Führerausweis wird also unter der suspensiven Bedingung erteilt, dass die Lenkerin/Lenker die für die Erteilung notwendigen Voraussetzungen bis zuletzt **ständig** erfüllt.

«Wenn nicht ... was dann?»



Nichteinhalten von Auflagen

Das Nichteinhalten bedeutet, dass die Fahreignung nicht bzw. nicht mehr besteht und die betroffene Person mit weiteren Administrativmassnahmen zu rechnen hat wie:

- Ermahnung / Verwarnung (z.B. bei fehlenden UPs)
- Verlängerung der Auflagendauer
- erneuter Fahreignungsabklärung
- Sicherungsentzug



Praktische Umsetzung von Auflagenempfehlungen

Oberstes Gebot für jede fahrzeugführende Person ist und bleibt die

EIGENVERANTWORTUNG



EIGENVERANTWORTUNG

«Es gibt ein Problem und ich werde es angehen!»



Abschluss

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!



Verständnisfragen

